

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt.
- 1.2 „Auftraggeber“ sind natürliche oder juristische Personen, welche über die Ausführung von Reparaturen, Service-, Wartungs-, Überprüfungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an (Bau-)Maschinen, Fahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, Geräten und dgl. (im Folgenden kurz Reparaturgegenstand oder Geräte genannt) und/oder den Kauf von Ersatzteilen einen Vertrag mit der Zeppelin Österreich GmbH als ausführendem Auftragnehmer bzw. Verkäufer abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

2 Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen

- 2.1 Diese Reparaturbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes vom Auftragnehmer zur Ausführung der in Punkt 1.2 genannten Arbeiten oder betreffend den Verkauf von Ersatzteilen gemachten Anbots, jedes von Auftraggeberseite gestellten Reparatur- und/oder Kaufantrags sowie jedes danach wie immer zustande kommenden Werk- oder Kaufvertrages (im Folgenden kurz „Reparaturauftrag“) genannt.
- 2.2 Vom Auftraggeber aufgestellte Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird unter genauer Angabe der konkret anzuwendenden Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Führt der Auftragnehmer den Reparaturauftrag (auch nur teilweise) aus, so gelten ausschließlich diese Reparaturbedingungen, auch wenn der Auftraggeber auf seinem Geschäftspapier, in seinem Antrag oder in einem das Reparaturangebot des Auftragnehmers erwidern den Gegenanbot auf seine Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.
- 2.3 Diese Reparaturbedingungen einschließlich der umeisig vereinbarten Bestimmungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, insbesondere auch für spätere Kaufverträge, den Kauf von Ersatzteilen oder für Reparaturaufträge, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Reparaturauftrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

3 Leistungsumfang, Altteile

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die von ihm zur Erreichung des beauftragten Reparatur-, Service-, Wartungs- oder Überprüfungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen; dies insbesondere gemäß den Empfehlungen des Herstellers.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Reparaturgegenstand über den beauftragten Leistungsumfang hinaus zu überprüfen und auf etwaige sonstige Mängel oder Schäden aufmerksam zu machen. Er ist auch nicht verpflichtet, Materialprüfungen vorzunehmen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- 3.3 Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag umfasst die Ermächtigung, mit dem Reparaturgegenstand Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen. Erfolgen diese auf öffentlicher Verkehrsfläche, verwendet der Auftragnehmer seine eigenen Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen.
- 3.4 Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – und sonstige Stoffe wie insbesondere Schmiermittel und dergleichen gehen mangels anderer Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über bzw. werden von diesem auf Kosten des Auftraggebers entsorgt. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, hält der Auftragnehmer ersetzte Altteile für den Auftraggeber zur Abholung bereit.

4 Behelfsreparaturen

- 4.1 Bei behelfsmäßigen Reparaturen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Dies nimmt der Auftraggeber genehmigend zur Kenntnis.
- 4.2 Für derartige Reparaturen leistet der Auftragnehmer keine Gewähr.

5 Leistungsort, Gefahrtragung, Transport

- 5.1 Mangels anderer Vereinbarung führt der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen in einer seiner Werkstätten aus. Die Wahl, an welchem seiner Standorte er die Leistungen erbringt, obliegt dem Auftragnehmer.
- 5.2 Für die Überbringung oder Übersendung des zu reparierenden Gegenstands an den Auftragnehmer hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr zu sorgen.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung des Reparaturgegenstands verbleibt auch nach dessen Übergabe an den Auftragnehmer beim Auftraggeber.
- 5.4 Hat der Auftragnehmer die beauftragten Arbeiten aufgrund besonderer Vereinbarung ausnahmsweise vor Ort beim Auftraggeber oder anderswo wie etwa auf einer Baustelle durchzuführen, so hat der Auftraggeber einen für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Platz (Schutz gegen Staub, Regen etc.) zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Mitwirkung zu leisten. Unterlässt der Auftraggeber dies, ist der Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers in eine Werkstätte des Auftragnehmers zu bringen.
- 5.5 Nur dann, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wird, übernimmt der Auftragnehmer den Transport (Abholung oder Zustellung) des Reparaturgegenstands; dies stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wobei der Auftragnehmer die Versandart, den Versandweg und den Frachtführer nach freiem Ermessen zu bestimmen berechtigt ist. Für Transportschäden welcher Art immer haftet der Auftragnehmer nicht. Eine Transportversicherung wird nur auf gesonderten Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen.

6 Leistungszeit

- 6.1 Der Auftragnehmer ist bemüht, bekannt gegebene Leistungsfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Leistungsfristen sind jedoch, selbst wenn sie ausdrücklich vereinbart werden, stets nur in Aussicht genommen, daher ohne Gewähr. Sie beginnen mit der ausdrücklichen Bestätigung zu laufen, nicht jedoch vor abschließender Klärung aller Ausführungs Einzelheiten.
- 6.2 Genehmigt nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass sich der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand oft erst im Zuge der Leistungserbringung herausstellt und der Auftraggeber von der Lieferbereitschaft seiner (Ersatzteil-)Lieferanten abhängig ist. Liefererschwerungen, die auf vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Umständen beruhen, und Lieferverzögerungen auf Seite der Lieferanten des Auftragnehmers berechtigen diesen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter oder allenfalls unterliegender Leistungen sind ausgeschlossen.
- 6.3 Nur im Fall eines vom Auftragnehmer grob schuldhaften Verzuges ist der Auftraggeber zu einem Vertragsrücktritt berechtigt, zugleich aber verpflichtet, Arbeit und Material, soweit diese vom Auftragnehmer bereits aufgewendet wurden, diesem zu bezahlen.
- 6.4 Mangels anderer Vereinbarung hat der Auftraggeber den reparierten Gegenstand binnen 3 Werktagen ab der Fertigstellungsmeldung des Auftragnehmers abzuholen. Ist der Auftraggeber mit der Abholung im Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, den reparierten Gegenstand entweder im eigenen Haus oder bei Dritten auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. Für jeden Tag des Verzuges schuldet der Auftraggeber eine Einlagerungsgebühr in ortsüblicher bzw. der durch den Auftragnehmer zu erichtenden Höhe. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und Nachteile; dies unabhängig von seinem Verschulden.

7 Kostenvoranschläge

- 7.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer vor Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag, welcher die zu erwartenden Kosten – aufgeschlüsselt nach Arbeit und Material etc. – darstellt.
- 7.2 Kostenvoranschläge unterbreitet der Auftragnehmer zur groben Orientierung des Auftraggebers, daher ohne Gewähr, es sei denn, aus dem schriftlichen Voranschlag ergibt sich ausdrücklich etwas anderes. Sollten unvorhergesehene Kostenerhöhungen eintreten und/oder bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlichen Materials notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so ist eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um bis zu 20 % auch ohne vorhergehende Verständigung des Auftraggebers zulässig.
- 7.3 Unterbleibt im Anschluss an einen Kostenvoranschlag die Beauftragung der veranschlagten Arbeiten oder werden die Arbeiten in abgeänderter Form beauftragt, hat der Auftraggeber für die Erstellung des Kostenvoranschlages ein Entgelt zu leisten, dessen Höhe sich nach Maßgabe aller zur Erstellung durchgeführten Leistungen, abgerechnet anhand der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers, bemisst.

8 Eigentumsvorbehalt und Einziehung

- 8.1 Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten oder anlässlich der Leistungserbringung ammontierten Teile und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Entgeltzahlung in seinem Eigentum (Vorbehaltware).
- 8.2 Weiterveräußerung und Belehmung von Vorbehaltware sind dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.
- 8.3 Durch Verbindung von Vorbehaltware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen geht das vorbehaltene Eigentum nicht unter. Dies gilt auch für den Fall, dass die gelieferten Gegenstände durch Verbindung zu einem unselbständigen Bestandteil einer dem Auftraggeber gehörenden Sache werden. In diesem Fall bleibt das vorbehaltene Eigentum als Mitigentum an der gesamten Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der übrigen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bestehen.
- 8.4 Eingriffe Dritter (Pfländungen u. dgl.) oder Schäden an Vorbehaltware hat der Auftraggeber unter Angabe aller relevanten Umstände dem Auftragnehmer unverzüglich mittels Briefs unter Anschluss aller Unterlagen anzuzeigen und noch vorher dem Auftragnehmer telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen einschließlich Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche und/oder gerichtliche Schritte hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- 8.5 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts, von Teilen davon oder mit der Zahlung von Nebenkosten im Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sich Besitz an der Vorbehaltware auch gegen den Willen des Auftraggebers zu verschaffen (Einziehung). Der Auftraggeber verzichtet auf eine Besitzstörungsklage. Sämtliche mit der Einziehung verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

9 Preise und Tauschpreise für Aggregate

- 9.1 Für die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen schuldet der Auftraggeber Entgelt, dessen Höhe sich nach den am Tag der Leistungserbringung maßgeblichen Stundensätzen für Arbeits- und Fahrzeiten (jeweils allgemein gültige Preisliste des Auftragnehmers) und den Listenpreisen für Ersatzteile und sonstige Produkte richtet. Dies gilt auch, falls sich eine Leistung erst im Zuge der Ausführung als notwendig oder zweckmäßig erweist, ohne dass eine gesonderte Anfrage beim Auftraggeber erforderlich wäre.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Reparatur- und Servicearbeiten, die außerhalb der Normalstunden (werktags Montag bis Freitag 7-17 Uhr) durchgeführt werden, Aufschläge auf die zur Anwendung gelangenden Stundensätze bis zu 100 % zu verlangen. Ob der Auftragnehmer Leistungen außerhalb der Normalstunden erbringt, steht dem Auftragnehmer frei. Bei Reparaturaufträgen, die der Auftraggeber als dringend bezeichnet, ist der Auftragnehmer berechtigt, die infolge von Überstunden des zur Ausführung eingesetzten Personals oder zur Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- 9.3 Sämtliche anfallenden Nebenkosten wie etwa Reise- und Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandspesen und dgl. hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gesondert zu ersetzen.
- 9.4 Die Berechnung von Tauschpreisen für getauschte Aggregate setzt voraus, dass die vom Auftraggeber bereitgestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und überdies mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln noch aufbereitungsfähig sind.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung hat der Auftraggeber das für die erbrachten Leistungen geschuldete Entgelt anlässlich der Übergabe bzw. Abholung des reparierten Gegenstands bar zu bezahlen.
- 10.2 Räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zahlung im Überweisungswege ein, so sind Entgelt und Nebenkosten binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Schecks oder Wechsel nimmt der Auftragnehmer nur entgegen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, andernfalls ist er berechtigt, die Entgegennahme abzulehnen. Jedenfalls nimmt er Schecks und Wechsel nur zahlungshalber entgegen, wobei sämtliche Bank-, Wechsel-, Einziehungs- und Diskontospesen zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der beauftragten Arbeiten davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber Vorauszahlungen leistet, und, sollten diese ausbleiben, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bis zum Rücktritt allenfalls bereits erbrachte Leistungen hat der Auftraggeber zu den vereinbarten Preisen abzugelten.
- 10.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Zinsen, Neben- und Einbringungskosten, dann auf die Entlohnung für durchgeführte Arbeiten und erst zum Schluss auf die Forderungen aus den unter Eigentumsvorbehalt erbrachten Leistungen, insbesondere aus Ersatzteilverkauf und dgl. angerechnet werden. Somit verzichtet er auf jede wie immer geartete Widmung seiner Zahlungen.

11 Zahlungsverzug

- 11.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Zinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
- 11.2 Der Auftragnehmer kann zusätzlich auch den Ersatz anderer, vom Auftraggeber verschuldeter Schäden geltend machen, insbesondere den Ersatz für die Inanspruchnahme von höher verzinslichem Kredit und die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen.

12 Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den Auftragnehmer schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 12.2 Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem Reparaturauftrag oder aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber welcher Art immer, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden sowie für einschlägige Material-Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand und allen ihm vom Auftraggeber sonst übergebenen Gegenständen zu. Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Reparaturaufträgen oder Kaufverträgen.
- 12.3 Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

13 Gewährleistung

- 13.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten (Instandsetzungs-)Arbeiten und die eingebauten bzw. gelieferten Teile und Sachen welcher Art immer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 13.2 Unverzüglich nach der Ablieferung, das ist die mit der Übergabe des reparierten Gegenstands vor Ort oder der Mitteilung der Abholbereitschaft oder der Übergabe an den Transporteur verbundene Fertigstellungsmeldung, hat der Auftraggeber den Reparatur- oder sonst gelieferten Gegenstand auf eventuelle Mängel der erbrachten Leistungen zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der erbrachten Leistungen nicht mehr geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss er ebenfalls unverzüglich angezeigt werden, andernfalls kann der Auftraggeber auch in Ansehung dieses Mangels die eben bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- 13.3 Bei nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellten (Ersatz-)Teilen und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen die Lieferfirma zustehenden Ansprüche.
- 13.4 Sonst leistet der Auftragnehmer Gewähr in der Weise, dass die (amontierten Ersatz-)Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich infolge von Arbeits- oder Materialfehlern unbrauchbar werden, nach seiner Wahl kostenlos ersetzt oder in angemessener Frist instand gesetzt werden. Der für den Aus- und Einbau aufwendete Arbeitsaufwand ist vom Auftraggeber abzugelten. Ist eine Mängelbehebung nicht oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich, so gebührt eine angemessene Preisreimderung.
- 13.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch auftraggeberseitige Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Installations- oder Betriebsanleitungen, durch unsachgemäße Verwendung oder einen allenfalls schlechten Allgemeinzustand des Reparaturgegenstands oder durch äußere Einflüsse verursacht oder gefördert wurden. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ferner Verschleißteile, behelfsmäßige Reparaturen, Nachhärten, Ausrichten, Schweißarbeiten jeder Art, Glasscheiben, Konstruktionsänderungen oder Sonderanfertigungen, die Farbbeständigkeit von Teillackierungen und vom Auftraggeber ausdrücklich verlangte Abweichungen gegenüber den von den Lieferwerken vorgeschriebenen oder empfohlenen Instandsetzungen.
- 13.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Baumaschinen, Hubstaplern, Stabilmotoren, fahrbaren und nicht fahrbaren Motorgeräten, Elektrobatteriefahrzeugen und Landmaschinen einen Monat ab dem Tag der Fertigstellungsmeldung, längstens jedoch für eine Arbeitsleistung von 200 Betriebsstunden, bei Kraftfahrzeugen 2 Monate, längstens aber so lange, bis im Anschluss an die durchgeführten Arbeiten eine Fahrleistung von 3.000 Kilometern erreicht ist. Die Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen, wenn die Teile, deren Mangelhaftigkeit der Auftraggeber behauptet, von diesem selbst verändert, bearbeitet oder während der Gewährleistungsfrist weiterverkauft wurden.
- 13.7 Zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr dem Auftragnehmer in dessen Werkstätte zu überstellen und wieder abzuholen.
- 13.8 Wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber den entstandenen Aufwand dem Auftragnehmer zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der aktuellen allgemein gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

14 Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht hingegen für leichte Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den allfälligen Verlust oder Beschädigung des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstands, ferner für Probefahrten, Probe- und Überstellungsfahrten.
- 14.2 Für im Reparaturgegenstand (Bagger und dgl.) befindliche Sachen, die nicht zu dessen Betrieb gehören, haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, er hat diese Sachen ausdrücklich in Verwahrung genommen.
- 14.3 Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterliebene Einsparungen, immaterielle Schäden, ferner für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Auftragnehmer in keinem Fall.
- 14.4 Er ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für den Reparaturgegenstand abzuschließen.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Der Auftraggeber erklärt, dass der jeweilige Inhaber des Reparaturgegenstands wie etwa Fahrer oder Baustelleneleiter (Besitzdiener) als vom Auftraggeber für die Erteilung von Reparaturen bevollmächtigt gilt.
- 15.2 Erfüllungsort ist mangels umeisig anders lautend getroffener Vereinbarung für beide Vertragsteile der Sitz jener Niederlassung des Auftragnehmers, die den Reparaturauftrag entgegennimmt.
- 15.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 15.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus dem Reparaturauftrag, auch über seine Gültigkeit selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen (IPRG) und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 15.5 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und überhaupt aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird ausschließlich das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen überdies berechtigt, seine Ansprüche beim allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.